

JAHRESVORSCHAU DES BMBWK 2005
(Bereich Bildung)
AUF DER GRUNDLAGE DES
LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMMS DER KOMMISSION
SOWIE
DES OPERATIVEN JAHRESPROGRAMMS DES RATES

(Informationsstand Jänner 2005)

1. Strategische Ziele 2005-2009 der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 26.01.2005 in der Mitteilung des Präsidenten der Europäischen Kommission in Absprache mit Vizepräsidentin Wallström „Strategische Ziele 2005 – 2009; Europa 2010: Eine Partnerschaft für die Erneuerung Europas; Wohlstand, Solidarität und Sicherheit“ (KOM(2005) 12 endg.) festgelegt, dass eines der Ziele für die nächsten fünf Jahre, darin besteht Europa wieder auf den Weg zu langfristigem Wohlstand zu bringen. Die beiden tragenden Säulen eines wettbewerbsfähigeren und dynamischeren Europas sind wirtschaftliche und soziale Reformen einerseits und eine vitale wissensbasierte Wirtschaft andererseits. Der Beitrag zur wissensbasierten Wirtschaft wird durch die Schaffung des europäischen Bildungs- und Forschungsraums geleistet.

Mobilität, Spracherwerb, interkultureller und sozialer Dialog sowie die Förderung einer aktiven EU-Bürgerschaft sind die besten Wege, gemeinsame Werte der Europäischen Union zu erreichen. Mobilität in Bildung und Lernen öffnet neue Dimensionen zur Entwicklung des Qualifikationsgebots in Europa.

2. Arbeitsprogramm der Kommission für 2005

In der Mitteilung des Präsidenten der Europäischen Kommission im Einvernehmen mit Vizepräsidentin Wallström „Arbeitsprogramm der Kommission für 2005“ (KOM(2005) 15 endg.) wird unter dem Punkt II.1 „Wohlstand“ hervorgehoben, dass die Schaffung eines wissensbasierten Wirtschaftsraums in der Europäischen Union auch die Erreichung der EU-Ziele für lebenslanges Lernen impliziert.

Eine der Prioritäten der Kommission für 2005 ist die Umsetzung der Lissabonner Strategien. Die Wissensgesellschaft ist der Schlüssel zu Erreichung der Lissabonner Ziele, weil die allgemeine und berufliche Bildung die notwendigen Grundfertigkeiten und das schöpferische Potential vermittelt, die Grundlage für die Schaffung neuer und qualitativvoller Arbeitsplätze im Hinblick auf ein nachhaltiges Wachstum bildet und die Verständigung und Toleranz sowie die Möglichkeit eines gerechten Start ins Leben fördert.

Das zentrale Ziel der Kommission ist es, den Wohlstand durch eine neue Wachstums- und Beschäftigungsdynamik zu verbessern, die auf einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit basiert. Lebenslanges Lernen wird mithelfen, eine Spirale aus besseren Arbeitsplätzen und höherem Wachstum in Gang zu setzen.

3. Jahresprogramm des Rates der Europäischen Union für 2005

Im „Jahresprogramm des Rates der Europäischen Union für 2005, vorgelegt vom künftigen luxemburgischen und vom künftigen britischen Vorsitz“ vom 22. Dezember 2004 (16299/04), werden für das Bildungswesen folgenden Agenden vorgesehen:

- Bemühung um die Einigung über ein neues Programm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007-2013). Der Bericht über die Rolle der Bildung und ihre kulturellen Aspekte wird im Rahmen der Vorbereitung der Frühjahrstagung 2005 des Europäischen Rates erörtert.

- Befassung mit dem Beitrag, den die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zur Lissabonner Agenda – insbesondere zu den wirtschaftlichen Reformen und zum sozialen Zusammenhalt – leisten können. Für die Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates wird die Vorbereitung des Berichtes über die Umsetzung des detaillierten Arbeitsprogramms 2010 für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung begonnen.

4. Legislativvorschläge der EK:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2004/0153/COD).

VORBLATT

Legislativverfahren:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2004/0153/COD)

1. Inhalt und Ziele der Vorlage

- Geltende Rechtslage

Der gegenständliche Vorschlag der Europäischen Kommission fasst vier Rechtsakte in einen einzigen zusammen.

Die Rechtslage für diese Aktionsprogramme wurde durch die folgenden Beschlüsse geschaffen:

- Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. Nr. L 28/1 vom 03.02.2000);
- Beschluss Nr. 451/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. Nr. L 69/6 vom 13.03.2003);
- Beschluss des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (1999/382/EG, ABl. Nr. L 146 vom 11.06.1999);
- Der Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. Nr. L 138 vom 30.04.2004).

- Vorschlag der Europäischen Kommission

Der Vorschlag der Europäischen Kommission weist folgende Programmstruktur auf:

Integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens			
Comenius (Schulbildung)	Erasmus (Hochschulbildung und Weiterbildung)	Leonardo da Vinci (Berufsbildung)	Grundtvig (Erwachsenenbildung)
Querschnittsprogramm 4 Schwerpunkte: politische Zusammenarbeit, Sprachenlernen, IKT, Verbreitung			
Jean Monnet-Programm 3 Schwerpunkte: Aktion Jean Monnet, europäische Einrichtungen, europäische Vereinigungen			

Dadurch werden für das neue integrierte Aktionsprogramm folgende Vorteile erwartet:

- gesteigerte Effizienz,
- einfachere und flexiblere Verwaltung und Durchführung des Programms.

2. Stand des Verfahrens auf europäischer Ebene

14.07.2004 Vorschlag der Europäischen Kommission
 09-12/2004 Befassung des Ausschusses für Bildungsfragen

3. Position des Europäischen Parlaments und des Rates

- Position des Europäischen Parlaments

Abschluss der 1. Lesung wird für April/Mai 2005 erwartet

- Position des Rates

Die inhaltliche Diskussion wird unter die luxemburgische Präsidentschaft fortgesetzt. Um die Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 nicht zu präjudizieren, müssen sämtliche budgetäre Aspekte derzeit aus der Diskussion ausgeklammert bleiben. Eine politische Einigung ist daher erst für Herbst 2005 zu erwarten (abhängig vom Fortschritt der Verhandlungen zur Finanziellen Vorausschau).

- Österreichische Position

Der Kommissionsvorschlag vom 14.07.2004 berücksichtigt weitgehend die österreichischen Interessen, die der Kommission in einem Positionspapier im Juni 2003 übermittelt worden waren.

4. Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage

Der Beschluss bedarf keiner Transformation in nationales Recht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die „Kofinanzierungserfordernisse“ im Rahmen der aktuellen Programme erfordert schon derzeit die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln. Durch die zu erwartende Steigerung des Budgets für das integrierte Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens ist auch eine entsprechende Erhöhung der nationalen Kofinanzierung zu erwarten. Deren Höhe wird letztlich jedoch erst nach Abschluss der Verhandlungen zur Finanziellen Vorausschau sowie nach Einigung über das Programmbudget und über die von der Kommission einzusetzenden Mittel für die Finanzierung der künftigen Nationalagenturen exakt feststellbar sein.

6. Subsidiaritätsprüfung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission stützt sich auf Art. 149 und Art. 150 EGV. Beim neuen Programm stehen – wie schon bei den letzten Generationen von Gemeinschaftsprogrammen im Bildungsbereich – die Förderung und die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den verschiedenen Bereichen des lebenslangen Lernens im Mittelpunkt. Das Programm greift also nicht in die Struktur und die Inhalte der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ein, sondern zielt auf Bereiche ab, in denen durch transnationale Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis ein europäischer Mehrwert generiert werden kann.

Das in Art. 149 und 150 EGV iVm Art. 5 EGV für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung normierte Subsidiaritätsprinzip wird dadurch gewahrt.